

**Auslobung zum**  
**8. Kleingartenwettbewerb des Landkreises Nordsachsen**  
**„Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“**  
**unter dem Motto**  
**„Kleingärten im demografischen Wandel - attraktiv für Jung und Alt“**

Das Landratsamt Nordsachsen führt im Jahr 2025 wieder den Kreiswettbewerb für Kleingärtnervereine „Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“ im Landkreis Nordsachsen durch.

In Abstimmung mit den zuständigen Kleingärtnerverbänden hat das Landratsamt Nordsachsen beschlossen, den Wettbewerb im Jahr 2025 unter das Motto „Kleingärten im demografischen Wandel - attraktiv für Jung und Alt“ zu stellen.

In der Abschlussveranstaltung werden der vom Landrat gestiftete Wanderpokal und Prämiensummen vergeben.

Das vorrangige Ziel des Wettbewerbes besteht in der Förderung des nordsächsischen Kleingartenwesens und dessen Wertschätzung in der Bevölkerung. Kleingärten haben in unserem Landkreis eine bedeutende regionale, soziale, ökologische und stadtplanerische Funktion.

Städtebaulich gesehen ergänzen Kleingärten andere Freiflächenangebote und erhöhen damit den Wohn- und Freizeitwert einer Kommune. Durch Eigenbeteiligung der Kleingärtner ist der öffentliche Kostenaufwand geringer als bei anderen städtischen Grünflächen. Grünelemente in Siedlungen tragen somit ganz wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur positiven Bewertung der eigenen Wohnsituation bei.

Das Bedürfnis nach einem eigenen Stück Natur wird durch einen Kleingarten gestillt. Mit eigenem Obst- und Gemüseanbau kann sich der Selbstversorger hier seine Träume erfüllen. Die Ernte ist regional und legt keine weiten Strecken zurück. Die Kleingärten werden ökologisch, naturnah und nachhaltig bewirtschaftet. Neben den traditionellen Bewirtschaftungsmethoden haben auch neue Wege der Bewirtschaftung in den Kleingärten Einzug gehalten. So ermöglichen es beispielsweise Hochbeete auch älteren Kleingärtnern, ihre Pflanzen zu pflegen. Auch die Frage nach biologischem Pflanzenschutz beschäftigt die Kleingärtner.

Kleingärten erfüllen darüber hinaus wichtige soziale Funktionen für zahlreiche Kleingartenpächter und deren Angehörige in unserem Landkreis. Kleingärten stehen allen Menschen offen, auch wenn wenig Geld vorhanden oder die Mobilität eingeschränkt ist. Dieses soziale Anliegen wird gesetzlich durch die Begrenzung des Pachtpreises und ein hohes Maß an Kündigungsschutz garantiert. Der Kleingartenverein ermöglicht das Zusammensein von Menschen unabhängig von Alter, Herkunft oder Bildungsstand. Kleingärtner fördern durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit überwiegend das bürgerschaftliche Engagement. Gemeinsam arbeiten, voneinander lernen, sich gegenseitig stärken und gemeinsam feiern, dies fördert das soziale Miteinander und stärkt das Selbstwertgefühl jedes Einzelnen.

Aktuell stehen die meisten Kleingartenvereine vor dem Problem des demografischen Wandels: während viele ältere Kleingärtner aus gesundheitlichen Gründen ihre Gärten nur noch mit Unterstützung bewirtschaften können, fehlt es gleichzeitig an der Nachfrage nach Kleingärten durch die jüngere Generation.

Eine Untersuchung zur Leerstandsproblematik in den nordsächsischen Kleingartenanlagen aus dem Jahr 2014 hat ergeben, dass bei einem fehlenden Generationenwechsel von einem potentiellen Leerstand von mehr als einem Fünftel des heutigen Kleingartenbestandes auszugehen ist.

Wichtig ist es somit, die Kleingartenanlagen für die jüngere Generation attraktiv zu machen, um den Übergang von „Alt auf Jung“ zu sichern.

## 1. Teilnahmebedingungen

Der Wettbewerb wird einstufig durchgeführt. Die Teilnehmeranzahl wird daher vorerst auf 20 Kleingärtnervereine beschränkt. Bei größerem Interesse am Wettbewerb entscheidet die Jury über eine weitere Zulassung von Kleingärtnervereinen.

Teilnehmen können alle Kleingärtnervereine, welche auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen eine Kleingartenanlage bewirtschaften. Die Vereine müssen die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erlangt und bestätigt haben. Sie müssen ebenfalls in den zuständigen Kleingärtnerverbänden organisiert sein.

## 2. Beurteilungskriterien

- **Einhaltung rechtlicher Vorschriften**  
(z. B. BKleingG, Satzung des Vereins, Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes, Gartenordnung des Kleingartenverbandes bzw. des Vereins)
- **Öffentlichkeitsarbeit, Fachberatung und Vereinsarbeit**  
(z. B. Kontaktpflege zum Kreis- bzw. Regionalverband und anderen Vereinen, Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommune und der örtlichen Wirtschaft, Teilnahme an kommunalen Höhepunkten, Pressearbeit, Internetpräsenz oder andere Werbeaktionen, Fachberatung der Mitglieder vor Ort, Vorhandensein und Zugänglichkeit von Schulungsmaterial, Vorstandsarbeit und Arbeit mit den Vereinsmitgliedern, Vereinshöhepunkte, Gemeinschaftseinsätze, Chronik)
- **Zugänglichkeit der Kleingartenanlage als öffentlicher Bestandteil**  
(z. B. Öffentlichkeit der Kleingartenanlage, Kooperationen mit kommunalen Entscheidungsträgern zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Kleingartenanlage, Beschilderungs- und Orientierungsmaßnahmen, Gestaltung des Eingangsbereiches, Einbindung der Anlage in den öffentlichen Raum)
- **Attraktivität für Jung und Alt**  
(z. B. Spielmöglichkeiten für Kinder, Seniorengärten, Begegnungsgärten, Lehr- und Gemeinschaftsgärten, gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt (z. B. bei Arbeitseinsätzen), Wissensvermittlung, Erfahrungsaustausch, Übergang der Gärten auf die neue Generation, Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen udgl., Nutzung der Vereinsheime für Jung und Alt, Vereinsfeste)
- **Bewirtschaftungsmethoden**  
(z. B. alte und neue Wege der Bewirtschaftung (z. B. ökologische Gärten, Kompostnutzung, Spalierobst, Mulchen, Hochbeete, Umgang mit Unkräutern und Neophyten, Mischkulturen), strukturreiche Gestaltung der Kleingärten, standortgerechte Pflanzenauswahl und biologischer Pflanzenschutz)
- **Naturschutz und Umwelt**  
(z. B. Pflegepatenschaften im öffentlichen Grün, Biotop- und Artenschutz, Teiche, Hecken, Insektenhotel, Nisthilfen, ökologische Gartengestaltung und naturnahe Bewirtschaftung, Kompostierung, ökologische Gestaltung von Wegen und Gemeinschaftsflächen)
- **Präsentation der Kleingartenanlage am Wettbewerbstag**
- **Projekte mit Alleinstellungsmerkmal**

## 3. Wettbewerbsunterlagen

Die Teilnehmer können zum ausgefüllten Anmeldebogen ihre Kleingartenanlage zusätzlich in Bild und Schrift darstellen. Diese Darstellung sollte auf maximal 4 DIN-A4-Seiten inklusive Fotos beschränkt bleiben. Die Unterlagen sind in einer DIN-A4-Mappe geheftet in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Anmeldebogen ist bei den zuständigen Kleingärtnerverbänden erhältlich. Zusätzlich ist der Anmeldebogen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de) → Was erledige ich wo? → Bauen & Wohnen → Kleingarten - Gemeinnützigkeit anerkennen und prüfen lassen → Formulare & Online-Dienste → „Anmeldebogen Kleingartenwettbewerb 2025“ eingestellt.

#### 4. Jury

Schirmherr des Kreiswettbewerbes ist der Landrat des Landkreises Nordsachsen.

Es wird eine Jury gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

- Vorsitzende:

  - **Patricia Kuhn** SB Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen
  
- Mitglieder:

  - **Katrin Ahlgrimm** Vorsitzende des Regionalverbandes der Kleingärtner Torgau/Oschatz e. V.
  - **Ralf-Dirk Eckhardt** Vorsitzender des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.
  - **Michael Götzke** Vorsitzender des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V.
  - **Maik Scheffler** Vorsitzender des Kreisverbandes der Kleingärtner Delitzsch e. V.
  - **Uta Seidel** SB Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen
  - **Dirk Mansfeld** SB Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen

#### 5. Eigentums- und Urheberrecht/Veröffentlichungen

Das Landratsamt Nordsachsen hat das Veröffentlichungsrecht ohne Gewährung einer zusätzlichen Vergütung. Über den Verlauf des Wettbewerbes wird in der Presse und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen informiert.

Die Namen der Wettbewerbsteilnehmer, Preisträger und Sponsoren werden genannt.

Wir weisen auch darauf hin, dass im Rahmen dieses Wettbewerbes Foto-, bzw. Ton- und Filmaufnahmen erfolgen.

Diese Aufnahmen sind mit der bildlichen Darstellung von anwesenden Personen verbunden, wobei die Personenauswahl mehr oder weniger zufällig erfolgt. Die Darstellung der Bilder können auf einer Homepage, Facebook, Printmedien, und/oder sonstigen Fotogalerien erfolgen.

#### 6. Zeitplanung

Die Kleingärtnervereine melden ihre Teilnahme spätestens bis zum **30.04.2025** beim zuständigen Kleingärtnerverband an. Der Anmeldung sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen. Die zuständigen Kleingärtnerverbände übergeben spätestens bis zum **31.05.2025** dem Landratsamt Nordsachsen die Anmeldeunterlagen.

Die **Begehung** der Kleingartenanlagen wird durch die Jury in den Monaten **Juni bis Juli 2025** stattfinden. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die **Prämierung** aller Preisträger erfolgt am **25. September 2025** im Bürgerhaus in Eilenburg.

## **7. Preise und Anerkennung**

Alle am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnervereine erhalten eine Anerkennungsurkunde, welche vom Landrat des Landkreises Nordsachsen unterzeichnet ist.

Der Wettbewerbssieger erhält den vom Landrat gestifteten Wanderpokal und eine Geldprämie. Die Zweit- und Drittplatzierten erhalten ebenfalls eine Geldprämie.

Zusätzlich werden Sonderpreise vergeben.

Die Höhe der Prämien, die Art der Sonderpreise und Anerkennungen werden durch die Jury festgelegt.

Zusätzliche Anerkennungen können durch die am Wettbewerb teilnehmenden Kleingärtnerverbände und dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. vergeben werden.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsführung für den Kreiswettbewerb obliegt dem

Landratsamt Nordsachsen  
Dezernat Bau und Umwelt  
Bauordnungs- und Planungsamt  
04855 Torgau

### Besucheranschrift:

Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 326  
04838 Eilenburg

Die Entscheidungen zum Wettbewerb trifft die ernannte Jury in nichtöffentlicher Beratung in eigener Verantwortlichkeit. Die Jury ist bei einstimmiger Beschlussfassung befugt, die Prämierung anders als zu den hier dargestellten Maßgaben zu verteilen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Prämie bzw. eines Sonderpreises.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Torgau im Dezember 2024



Kai Emanuel  
Landrat